
Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung

Merkblatt für die versicherte Person

Stand: 01.10.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 4 Wann endet der Versicherungsschutz?
- § 5 Wann besteht kein Versicherungsschutz?
- § 6 Welche Laufzeit hat die Zusatzversicherung und wie kann sie beendet werden?
- § 7 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir Versicherungsleistungen (Versicherungsfälle)?
- § 8 In welcher Höhe zahlen wir Versicherungsleistungen?
- § 9 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?
- § 10 Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?
- § 11 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?
- § 12 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?
- § 13 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 14 Schlussbestimmungen



§ 1 Was ist versichert?

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer im Falle

1. einer Arbeitslosigkeit der versicherten Person aufgrund einer Kündigung wegen
 - a) dringender betrieblicher Erfordernisse (§ 7 Nr. 1 c) aa)) oder
 - b) Krankheit (§ 7 Nr. 1 c) bb))eine monatliche Leistung,
2. einer Kurzarbeit der versicherten Person (§ 7 Nr. 2) eine monatliche Leistung oder
3. einer Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 7 Nr. 3) eine einmalige Leistung (Einmalzahlung),
jeweils zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus Darlehen gegenüber dem Versicherungsnehmer, insoweit schuldfreiend für die versicherte Person.
Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass für die versicherte Person eine Hauptversicherung in Form einer R+V-RatenschutzPolice oder einer R+V-KontoschutzPolice bei der R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden besteht und Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen gegeben ist.

§ 2 Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für die Fälle der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, wenn die versicherte Person abhängig beschäftigt ist:
 - a) Es besteht ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis,
 - b) die versicherte Person hat das 18. Lebensjahr vollendet,
 - c) ist mit ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet,
 - d) hat in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu entrichten und
 - e) ihr befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, das bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls andauert,
 - aa) besteht in der Bundesrepublik Deutschland,
 - bb) ist ungekündigt,
 - cc) besteht länger als die vereinbarte Probezeit, mindestens aber länger als sechs Monate in demselben Unternehmen,
 - dd) sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor,
 - ee) ist kein Ausbildungs- oder Probearbeitsverhältnis,
 - ff) besteht nicht bei ihrem Ehegatten, einem in direkter Linie Verwandten oder einem weiteren Schuldner desselben Darlehens und
 - gg) besteht nicht bei einem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, an dem eine unter ff) genannte Person Mitgesellschafter ist.
2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die versicherte Person selbstständig tätig ist:
 - a) Die versicherte Person hat das 18. Lebensjahr vollendet,
 - b) ist mit ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und
 - c) seit mindestens 18 Monaten und ohne Unterbrechungen
 - aa) übt sie denselben freien Beruf aus oder betreibt dasselbe Gewerbe oder hat unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung derselben Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher sie selbst als Organ tätig ist und
 - bb) übt sie daneben keine weitere berufliche Tätigkeit aus.
 - d) Der freie Beruf, das Gewerbe oder die Gesellschaft nach Nr. 2 c) hat seinen/ihren ständigen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für den Fall der Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:
Vor Eintritt des Versicherungsfalls besteht eine rechtlich wirksame Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt für jeden der Versicherungsfälle drei Monate nach Abschluss dieses Versicherungsvertrags (Wartezeit).
2. Wird die versicherte Monatsrate oder die Versicherungssumme dieser Zusatzversicherung während der Laufzeit dieses Vertrags erhöht, beginnt die Wartezeit für den jeweiligen Differenzbetrag neu zu laufen.

§ 4 Wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit oder den Fall der Kurzarbeit endet
 - a) mit Beendigung dieser Zusatzversicherung, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) sobald die versicherte Person ihr Beschäftigungsverhältnis oder ihre selbstständige Tätigkeit aufgrund von Ruhestand oder Vorruhestand beendet,
 - c) mit dem Tod der versicherten Person,
 - d) wenn die versicherte Person voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung wird oder
 - e) mit Beendigung der Hauptversicherung.
2. Der Versicherungsschutz für den Fall Scheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft endet
 - a) mit dem Tod der versicherten Person,
 - b) mit Beendigung dieser Zusatzversicherung oder
 - c) mit Beendigung der Hauptversicherung.
3. Endet der Versicherungsschutz aus einem der genannten Gründe vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, werden wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig erstatten.

§ 5 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

1. Kein Versicherungsschutz besteht im Falle der Arbeitslosigkeit,
 - a) wenn der versicherten Person eine Kündigungserklärung des Arbeitgebers innerhalb der Wartezeit nach § 3 Nr. 1 zugeht
 - b) oder während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag
 - c) oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird bzw. ein arbeitsgerichtliches Urteil gefällt wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet.
2. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht im Falle einer Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, auch wenn sie über die Wartezeit hinaus andauert.
3. Kein Versicherungsschutz besteht im Falle der Kurzarbeit, wenn für diese
 - a) während der Wartezeit nach § 3 oder
 - b) in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Versicherungsvertrags Kurzarbeitergeld beantragt wurde, ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld entstanden ist oder Kurzarbeitergeld gezahlt wurde.
4. Kein Versicherungsschutz besteht im Falle der Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn vor Abschluss dieser Zusatzversicherung oder innerhalb der Wartezeit nach § 3 Nr. 1 das Trennungsjahr der versicherten Person zu laufen begonnen hat oder wenn das Scheidungsverfahren bzw. das Verfahren zur Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits gerichtlich anhängig gewesen ist.

§ 6 Welche Laufzeit hat die Zusatzversicherung und wie kann sie beendet werden?

1. Die Hauptversicherung ist eine R+V-RatenschutzPolice:
 - a) Die Laufzeit der Zusatzversicherung beträgt entsprechend der Laufzeit der Hauptversicherung mindestens 24, höchstens 120 Monate.
 - b) Der Versicherungsnehmer kann die Zusatzversicherung jederzeit zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen, ohne dass die Hauptversicherung davon berührt wird, sofern sich nicht aus Nr. 3 etwas anderes ergibt. Ein Versicherungsmonat ist jeweils der Zeitraum zwischen dem im Versicherungsvertrag genannten Kalendertag des Versicherungsbeginns und dem gleichen Kalendertag des nächsten Kalendermonats. Sofern ein Beitragsguthaben besteht, erstatten wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig zurück. Wurde ein Einmalbeitrag geleistet, erfolgt die Rückerstattung nach Nr. 4.
 - c) Wird die Hauptversicherung gekündigt, bezieht sich die Kündigung auch auf die Zusatzversicherung.
2. Die Hauptversicherung ist eine R+V-KontoschutzPolice:
 - a) Die Laufzeit der Zusatzversicherung beträgt entsprechend der Laufzeit der Hauptversicherung 12 Monate.
 - b) Der Versicherungsnehmer kann die Zusatzversicherung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen, ohne dass die Hauptversicherung davon berührt wird, soweit sich nicht aus Nr. 3 etwas anderes ergibt. Sofern ein Beitragsguthaben besteht, erstatten wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig zurück.
 - c) Wird die Hauptversicherung gekündigt, bezieht sich die Kündigung auch auf die Zusatzversicherung.
3. Wird für die Hauptversicherung nur der Tarif AU/AL (Arbeitsunfähigkeit mit Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung) abgeschlossen, ist die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung ausschließlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Hauptversicherung kündbar. Es gelten die in der Hauptversicherung vereinbarten Kündigungsfristen. Wird die Hauptversicherung gekündigt, bezieht sich die Kündigung auch auf die Zusatzversicherung Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Scheidung. Sofern ein Beitragsguthaben besteht, erstatten wir dem Versicherungsnehmer den gezahlten Beitrag anteilig zurück. Wurde ein Einmalbeitrag geleistet, erfolgt die Rückerstattung nach Nr. 4.
4. Bei einem gezahlten Einmalbeitrag ergibt sich die Erstattung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag nach folgender Formel:

$$P_{\text{Rückvergütung in \%}} = 100 \times \frac{(n - m)}{n}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Beendigungszeitpunkt abgelaufene Dauer in vollen Monaten (d. h. bei Kündigung innerhalb des ersten Monats nach Versicherungsbeginn gilt bereits $m = 1$). Beispielrechnung bei einer vereinbarten Versicherungsdauer von 60 Monaten und einer Kündigung nach 12 Monaten:

$$P_{\text{Rückvergütung in \%}} = 100 \times \frac{(60 - 12)}{60} = 80 \%$$

Bei einem ursprünglichen Beitrag von 500 EUR würde die Rückvergütung somit 400 EUR betragen.

5. Unabhängig von Nr. 1 bis 3 kann der Versicherungsnehmer die Zusatzversicherung, mit Ausnahme des Tarifs AU/AL nach Nr. 3, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss widerrufen. Der Tarif AU/AL kann nur insgesamt innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss widerrufen werden.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir Versicherungsleistungen (Versicherungsfälle)?

1. **Versicherungsfall Arbeitslosigkeit:**

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer die vereinbarte monatliche Leistung im Falle der Arbeitslosigkeit der versicherten Person, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

 - a) Die Arbeitslosigkeit ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
 - b) Die versicherte Person ist bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet.
 - c) Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestand ein abhängiges, befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, dass aus einem der nachfolgenden Gründe beendet wurde
 - aa) Es liegt eine Arbeitslosigkeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist der Fall, wenn
 - aaa) das Arbeitsverhältnis der versicherten Person nach § 2 Nr. 1 durch den Arbeitgeber aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne von § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz (z. B. Umsatzrückgang, Betriebsschließung, Insolvenz, Fusion, Betriebsverlagerung) gekündigt wurde; im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit bestand zuletzt wieder ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Nr. 1;
 - bbb) das Arbeitsverhältnis
 - (1) durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,
 - (2) durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder
 - (3) durch eine Kündigung durch die versicherte Person beendet wurde, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, und die Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist,
 - ccc) Versicherungsschutz nach aa) besteht auch dann, wenn das Unternehmen, mit dem die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis unterhält, die für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern nicht erreicht.
 - ddd) Versicherungsschutz nach aa) besteht auch dann, wenn zunächst die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 bestanden haben und im Anschluss hieran die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis freiwillig aufgibt, um unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses neue Arbeitsverhältnis aus den in § 7 Nr. 1 c) aa) aaa) genannten Gründen durch den Arbeitgeber gekündigt wurde,
 - oder
 - bb) Es liegt eine Arbeitslosigkeit wegen Krankheit der zuvor abhängig beschäftigten versicherten Person vor. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis der versicherten Person nach § 2 Nr. 1 durch den Arbeitgeber wegen einer Krankheit, die keine Suchterkrankung (z. B. Alkoholismus, Drogenabhängigkeit) ist, wirksam gekündigt wurde.
 - d) Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die versicherte Person selbstständig tätig:

Es liegt eine Arbeitslosigkeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist nur der Fall, wenn die versicherte Person ihre selbstständige Tätigkeit nach § 2 Nr. 2 aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt. Diese Gründe sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn allein eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vorliegt.
2. **Versicherungsfall Kurzarbeit:**

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer die vereinbarte monatliche Leistung im Falle der Kurzarbeit der versicherten Person, wenn sie Anspruch auf die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach den Regelvoraussetzungen des dritten Sozialgesetzbuchs hat und entsprechende Zahlungen erhält.
3. **Versicherungsfall Scheidung:**

Wir zahlen dem Versicherungsnehmer für den Fall der Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person die vereinbarte Einmalzahlung, wenn die folgende Voraussetzung vorliegt:

Die Ehe der versicherten Person wurde während der Laufzeit dieser Zusatzversicherung rechtskräftig nach §§ 1564 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft wurde rechtskräftig nach den §§ 15 ff des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben.

§ 8 In welcher Höhe zahlen wir Versicherungsleistungen?

1. Die Hauptversicherung ist eine R+V-RatenschutzPolice:
 - a) Für die Versicherungsfälle Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ergibt sich die monatliche Leistung aus der für die Hauptversicherung vereinbarten Anfangsversicherungssumme, geteilt durch die Vertragslaufzeit in Monaten oder aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags vereinbarten monatlichen Rate.
 - b) Für den Versicherungsfall Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ergibt sich die Einmalzahlung aus der vereinbarten Anfangsversicherungssumme, geteilt durch die Vertragslaufzeit in Monaten, multipliziert mit sechs oder aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags vereinbarten monatlichen Rate, multipliziert mit sechs, sofern nicht jeweils eine Leistungsbegrenzung nach § 10 Nr. 4 c) erfolgt.
2. Die Hauptversicherung ist eine R+V-KontoschutzPolice:
 - a) Für den Versicherungsfall Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit beträgt die monatliche Leistung 4 % der zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsfalls für die Hauptversicherung vereinbarten Versicherungssumme oder sie ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls vereinbarten monatlichen Rate. Wird eine Reduzierung der Versicherungssumme oder der versicherten Monatsrate vereinbart oder ergibt sich eine Reduzierung der Versicherungssumme oder der versicherten Monatsrate bei der jährlichen Vertragsverlängerung, wird die monatliche Leistung bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit entsprechend angepasst; dies gilt auch bei laufenden Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Erhöhungen der Versicherungssumme oder der versicherten Monatsrate haben auf die Höhe der laufenden Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit keinen Einfluss, sofern nicht eine Leistungsbegrenzung nach § 10 Nr. 4 erfolgt.
 - b) Für den Versicherungsfall Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beträgt die Einmalzahlung 4 % der zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsfalls für die Hauptversicherung vereinbarten Versicherungssumme, multipliziert mit sechs, oder sie ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls vereinbarten monatlichen Rate, multipliziert mit sechs, sofern nicht eine Leistungsbegrenzung nach § 10 Nr. 4 c) erfolgt.

§ 9 In welchen Fällen ist die Leistung ausgeschlossen?

1. Im Falle der Arbeitslosigkeit ist eine Leistung ausgeschlossen, wenn
 - a) die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit führten,
 - b) das Arbeitsverhältnis durch eine verhaltensbedingte Kündigung (z. B. wegen schuldhaftem Fehlverhalten der versicherten Person) oder durch eine personenbedingte Kündigung (z. B. wegen Verlust der Fahrerlaubnis, Verlust der Arbeiterlaubnis, Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, mangelnde Sprachkenntnisse) – mit Ausnahme der personenbedingten Kündigung wegen einer Krankheit nach § 7 Nr. 1 c) bb), beendet wurde,
 - c) die Arbeitslosigkeit aufgrund einer Eigenkündigung der versicherten Person eingetreten ist; dies gilt nicht für § 7 Nr. 1 c) aa) bbb) (3),
 - d) eine periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit vorliegt, d. h., wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit ein weiteres Mal bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und erneut aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse arbeitslos geworden ist,
 - e) bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, das entweder befristet vereinbart war oder von Gesetzes wegen als befristet gilt, die versicherte Person allein durch Zeitablauf oder Wegfall des sachlichen Grunds für die Befristung arbeitslos geworden ist – dies gilt auch in den Fällen, in denen die Befristung aufgrund des Versäumnisses einer Entfristungsklage als wirksam gilt,
 - f) die versicherte Person allein nach Erhalt einer Änderungskündigung ein neues Vertragsangebot ihres Arbeitgebers nicht annimmt, obwohl ihr dies zumutbar war,
 - g) soweit der versicherten Person Leistungen wegen desselben Sachverhalts aus einer anderweitigen Versicherung zustehen, insbesondere eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit aus der Hauptversicherung erfolgt oder
 - h) die Arbeitslosigkeit aufgrund von Streik, Arbeitskampf oder Arbeitsverweigerung eingetreten ist oder die Arbeitslosigkeit durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügungen von hoher Hand oder höhere Gewalt oder durch Kernenergie mit verursacht worden ist.
2. Die Leistung ist im Falle der Kurzarbeit ausgeschlossen, wenn
 - a) die versicherte Person bei Abschluss der Versicherung bereits Kurzarbeitergeld erhalten hat oder einen Anspruch auf die Zahlung von Kurzarbeitergeld hatte oder bereits Kurzarbeitergeld beantragt wurde,
 - b) die versicherte Person ausschließlich Saisonkurzarbeitergeld oder sonstige ergänzende Leistungen erhält oder
 - c) die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalls selbstständig tätig ist.

§ 10 Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?

1. Versicherungsfall Arbeitslosigkeit:
 - a) Ein Anspruch auf monatliche Versicherungsleistungen entsteht bei ununterbrochener Arbeitslosigkeit nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn der Arbeitslosigkeit (Karenzzeit). Die Karenzzeit beginnt bei jeder weiteren Arbeitslosigkeit erneut zu laufen. Wird uns die Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt gemeldet, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.
 - b) Die Versicherungsleistungen werden während der Dauer der Arbeitslosigkeit erbracht, höchstens jedoch für 18 Monate, es sei denn, es erfolgt eine Leistungsbegrenzung nach Nr. 4 a) oder b). Bei erneuter Arbeitslosigkeit besteht nach Ablauf der Karenzzeit erneut ein Leistungsanspruch, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 7 wieder vorliegen.
 - c) Tritt ein Versicherungsfall ein und erfüllt ein neues Arbeitsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit nicht die Voraussetzungen des § 2, wird der Anspruch auf Leistungen unterbrochen. Tritt erneut eine Arbeitslosigkeit ein, werden die Leistungen für die noch nicht verbrauchte Leistungsdauer fortgesetzt.
 - d) Der Anspruch auf Leistung endet spätestens mit Beendigung der Arbeitslosigkeit (z. B. bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer neuen selbstständigen Tätigkeit) oder mit Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 4, selbst wenn die Leistungsdauer nach Nr. 1 b) noch nicht abgelaufen ist.
2. Versicherungsfall Kurzarbeit:
 - a) Ein Anspruch auf monatliche Versicherungsleistungen entsteht bei ununterbrochenem Bezug von Kurzarbeitergeld nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn des Bezugszeitraums (Karenzzeit). Wird uns die Kurzarbeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt gemeldet, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Die Karenzzeit beginnt bei jedem weiteren Bezug von Kurzarbeitergeld erneut zu laufen, sofern seit dem letzten Kalendermonat, für den aus dieser Versicherung wegen Kurzarbeit geleistet wurde, mehr als 12 Monate vergangen sind.
 - b) Die Versicherungsleistungen werden je Versicherungsfall für die Dauer des Zeitraums gezahlt, in dem die versicherte Person Kurzarbeitergeld erhält, höchstens jedoch für 18 Monate.
3. Versicherungsfall Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:

Ein Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht bei Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des jeweiligen Urteils. Die Versicherungsleistung wird während der Vertragslaufzeit nur einmal ausgezahlt.

4. Leistungsbegrenzung bei Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle:
 - a) Folgt auf einen Versicherungsfall wegen Kurzarbeit unmittelbar ein Versicherungsfall wegen Arbeitslosigkeit, werden Leistungen insgesamt für höchstens 18 Monate erbracht.
 - b) Zahlen wir eine einmalige Versicherungsleistung wegen Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, werden Leistungen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit und unmittelbar darauffolgender Arbeitslosigkeit für höchstens 12 Monate erbracht, sofern der Beginn der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls Scheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgt.
 - c) Zahlen wir Leistungen aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit oder wegen Kurzarbeit und unmittelbar darauffolgender Arbeitslosigkeit für jeweils länger als 12 Monate, ist die Einmalzahlung im Falle einer Scheidung bzw. einer Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf den Gegenwert der verbleibenden maximalen Leistungsdauer von insgesamt 18 Monaten begrenzt, sofern die Scheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft innerhalb von 12 Monaten nach dem Monat des letzten Bezugs der vorgenannten Leistungen erfolgt.
5. Ansprüche auf monatliche Leistungen nach Nr. 1 und 2 enden mit Beendigung dieser Zusatzversicherung.

§ 11 Welche vertraglichen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Versicherungsleistungen können erst beansprucht werden, wenn die versicherte Person folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Im Falle der Arbeitslosigkeit nach § 7 Nr. 1:
 - a) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Zum Nachweis des Versicherungsfalls sind uns von der versicherten Person geeignete Unterlagen – möglichst unter Verwendung eines Vordrucks zur Schadenmeldung – einzureichen. Geeignete Unterlagen sind zum Beispiel ein Nachweis, dass die Voraussetzungen der §§ 2 und 7 vorliegen, eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos und ein Nachweis über aktives Bemühen um Arbeit oder ein Nachweis über die Krankheit und deren Zukunftsprognose. War die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit selbstständig tätig, hat sie zudem eine Gewerbean- und -abmeldung vorzulegen sowie einen Nachweis über die Einkommenssituation der letzten drei Jahre (z. B. mittels Steuerbescheid, Steuererklärung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu erbringen.
 - c) Erbringen wir Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit nach § 7 Nr. 1 c) aa) oder bb), ist uns bei fortdauernder Arbeitslosigkeit alle vier Wochen eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die versicherte Person weiterhin als arbeitslos gemeldet ist und dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung steht.
 - d) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Im Falle der Kurzarbeit nach § 7 Nr. 2:
 - a) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Zum Nachweis des Versicherungsfalls sind uns von der versicherten Person geeignete Unterlagen – möglichst unter Verwendung eines Vordrucks zur Schadenmeldung – einzureichen. Diese sind zum Beispiel die Gehaltsabrechnung oder Kontoauszüge, mit denen der Empfang von Kurzarbeitergeld nachgewiesen werden kann.
 - c) Erbringen wir Leistungen aufgrund von Kurzarbeit nach § 7 Nr. 2, ist uns bei fortdauernder Kurzarbeit alle vier Wochen ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die versicherte Person weiterhin Kurzarbeitergeld erhält (z. B. durch die Gehaltsabrechnung).
3. Im Falle der Scheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 7 Nr. 3:
 - a) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns nach Kenntnis unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Zum Nachweis des Versicherungsfalls ist uns von der versicherten Person das Scheidungsurteil bzw. das Urteil über die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, jeweils mit Rechtskraftvermerk, und ein Nachweis über den Beginn und das Ende des Trennungsjahrs (z. B. mittels Scheidungsantrag bzw. Aufhebungsantrag) vorzulegen.

§ 12 Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

1. Solange eine der in § 11 genannten Obliegenheiten durch die versicherte Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages bedarf. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
3. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 13 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Je nach Vereinbarung berechnen wir einen Jahresbeitrag oder einen Einmalbeitrag. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss der Zusatzversicherung fällig. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszahlungszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurde. Außerdem können wir in diesem Fall das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag in Textform festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person unsere Entscheidung in Textform zugeht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben unberührt.
4. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können bei dem örtlichen für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
5. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
6. Beschwerden können an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53119 Bonn, gerichtet werden.
7. Alle uns gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollen gerichtet werden an die
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
Niederlassung Wiesbaden
Abteilung Restkredit
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail-Adresse: G_Restkredit@ruv.de; Tel.: 06 11–533 3531

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.

Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Rainer Neumann, Peter Weiler.
Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334